In der Abhandlung, welche dem Jahresberichte über den Schulcursus von 1854—55 am hiesigen Gymnasium vorgedruckt ist, habe ich zuerst nachgewiesen, daß in dem Abgaben- und Besteuerungswesen bei den Römern vier Perioden zu unterscheiden und anzunehmen sind, dann die wesentlichsten Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt, in vorliegender will ich den Gegenstand wieder aufnehmen und die Frage zu beantworten suchen: **wem stand im Römischen Staate das Recht der Besteuerung und die Verfügung über die Staatsgelder zu,** und zugleich mit ihr die Beamten, welche bei dem Finanzwesen vorzüglich thätig und wirksam waren, und deren Functionen besprechen und die verschiedenen Kassen nebst ihren Haupteinnahmen aufführen.

Während der Königszeit und in den ersten Zeiten der Republik genügten für die laufenden Bedürfnisse des Staates die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte, namentlich aus den Zöllen und dem ager publicus, in außergewöhnlichen Fällen, namentlich in Kriegszeiten, wo die Staatsmittel mehr als gewöhnlich in Anspruch genommen wurden, mußte, wenn dieselben nicht ausreichten, das Fehlende auf andere Weise herbeigeschafft werden. Dieses geschah durch eine Beisteuer des Volkes. Diese Beisteuer heißt tributum oder stipendium (Kriegssteuer). Es fragt sich nun, wem während der Zeit, in welcher zu Rom Könige herrschten, das Recht zustand, dieses Tributum, die Größe desselben, sowie das Quantum, welches jeder Einzelne beizusteuern hatte, zu bestimmen. Bei keinem von den Schriftstellern, welche die Römische Geschichte behandelt haben, findet sich eine bestimmt ausgesprochene Äußerung über diesen Gegenstand; wir sind daher auf die wenigen Andeutungen beschränkt, welche sich darüber bei Livius und bei Dionysius von Halicarnaß finden. Nach Vertreibung der Könige befreit, wie Livius[1] berichtet, der Senat die Plebs von **dem** Tributum, welches sie unter dem letzten Könige hatte bezahlen müssen d. h. der Senat stellt das tributum ex censu, wie es früher war, wieder her und befreit so die Proletarier und die capite censi, die hier unter Plebs zu verstehen sind, von einer Abgabe, die sie unter Tarquinius Superbus widerrechtlich hatten zahlen müssen. Durch dieses Verfahren gibt der Senat zugleich zu verstehen, daß er den König allein als den Urheber jener Abgabe angesehen wissen will. Dionysius von Halicarnaß berichtet[2], daß Tarquinius Superbus die unter Servius Tullius eingeführte Art der Zahlung des Tributums, wornach jeder nur nach seinem **abgeschätzten** Vermögen sein ihm zukommendes Quantum als Tributum beizutragen hatte, abgeschafft und die ursprüngliche Weise der Besteuerung wieder hergestellt habe. Aus dieser Stelle geht hervor, daß wenigstens Tarquinius den Steuerbetrag des Volkes, das Tributum, bestimmt habe. Nehmen wir nun an, was höchst wahrscheinlich ist und sich aus den Worten des Dionysius zu ergeben scheint, daß der Beitrag des Volkes unter den Königen

1 Livius 2, 9 §. 6. 2 Dionys. Hal. 2, 43.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vor Servius Tullius auf gleiche Weise bestimmt worden sei, so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß die Festsetzung der Größe des Tributums dem Könige zugestanden habe, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß dabei, namentlich bei der Vertheilung des Quantums auf die Einzelnen, die Könige den Senat zu Rathe gezogen und befragt haben. Auch nicht einmal eine Andeutung findet sich darüber, wem während der Königsherrschaft das Verfügungsrecht über die vorhandenen Staatsmittel zustand; indeß ist es höchst wahrscheinlich, daß der König auch dieses besessen habe. Im Kriege hatte der König die höchste militärische Gewalt, im Frieden hatte er als Staatsoberhaupt die Leitung aller Staatsangelegenheiten; er war zugleich Gesetzgeber, Richter, Priester. Bei seinen Handlungen und Entschließungen war er nur sich selbst verantwortlich. Da der König eine so große Macht besaß, da es ferner allein oder doch wenigstens vorzugsweise seine Sache und Sorge war, den Staat vor äußeren und inneren Feinden zu schützen, so hat er gewiß auch frei und nach eigenem Ermessen über die Mittel gebieten können und dürfen, welche ihm dieses möglich machten.

Nach Abschaffung des Königthums wurde der Römische Staat eine Republik. Die oberste Staatsgewalt, sowohl die bürgerliche als die militärische, ging an **zwei** Magistrate über, die sich an Gewalt gleich standen, die das imperium nur auf **ein** Jahr hatten, die durch Stimmenmehrheit vom Volke gewählt wurden und verantwortlich waren, während der König Niemanden mit gleicher Gewalt neben sich hatte, die höchste Gewalt auf Lebenszeit in sich vereinigte und unverantwortlich war. Diese beiden Magistratspersonen, Consuln genannt, hatten mit Ausschluß der priesterlichen fast alle Functionen des Königs; sie waren, wie die Könige, Oberbefehlshaber, Oberrichter, die höchsten Civilbeamten. Auch der größte Theil der Rechte und der Insignien der Könige ging[3] auf sie über. Es fragt sich nun, welche Befugnisse den Consuln, die gewissermaßen die Erben der königlichen Macht waren, in Beziehung auf die Finanzen des Staates zugestanden haben. Das Recht, den Bürgern irgendwelche Abgabe aufzulegen, hat den Consuln nie zugestanden; auch haben sie mit der Verwaltung der Staatsgelder nichts zu thun gehabt. Das Recht, Abgaben aufzulegen, gehörte, wie wir später sehen werden, zu den Machtvollkommenheiten des Senates, und die Verwaltung d. h. die Aufbewahrung, Auszahlung und Verrechnung der Staatsgelder war Sache der Schatzmeister (quaestores*).

3 Liv. 2, 1; 4, 2 et 3; Cic. de rep. 2, 32; Dionys. Hal. 4, 73—75 et 84.

*) Schon unter den Königen werden Quästoren erwähnt[1]. Ihnen lag die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher ob. Sie urtheilten im Auftrage und im Namen des Königs nicht bloß über das parricidium, sondern auch über jedes andere Capitalverbrechen. Ob sie unter den Königen auch schon mit den Staatsgeldern zu thun gehabt haben, läßt sich nicht genau bestimmen. Als Richter sind sie aus dem Königthume in die Republik übergegangen[2]. Zu ihrer ursprünglichen Amtsverwaltung wurde ihnen noch die Verwaltung des Staatsschatzes mit übertragen[3]. Anfangs waren der Quästoren zwei[4] und zwar Patricier[5]. Im Jahre 333 a. u. wurde darauf angetragen, daß noch zwei Quästoren gewählt werden sollten, um die Consuln im Kriege zu unterstützen (ut consulibus ad ministeria belli praesto[6] essent). Im folgenden Jahre ging der Antrag durch, so daß es von da an vier Quästoren gab. Die zwei von den vier Quästoren, welchen unmittelbar die Verwaltung des Staatsschatzes (aerarium) oblag, hießen von jetzt an quaestores urbani, auch quaestores

1 Tacit. Annal. 11, 22. 2 Cic. de rep. 2, 35; Liv. 2, 41, §. 11. 3 Zonaras 7, 13. 4 Plutarch Poplic. c. 12. 5 Liv. 4, 33. 6 Liv. 4, 43 §. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleich im Anfange der Republik wurden für die Verwaltung des Staatsschatzes besondere Schatzbeamten eingesetzt. Es geschah dieses aus zwei Gründen: einmal, um der zu großen[4] Macht der Consuln Schranken zu setzen, dann, um eine genaue Controle über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu haben. Die Überweisung der Finanzverwaltung an die Quästoren hat nach Zonaras und nach Plutarch[5] den Consul Lucius Valerius Poplicola zum Urheber. Anfangs waren die Quästoren auch noch Ankläger und Richter, später hatten sie bloß die Verwaltung des Staatsschatzes, und von der Zeit an kann man sie als die eigentlichen Steuer- und Kassenbeamten des Staates betrachten. Jede Staatseinnahme oder sonstige Geldforderungen z. B. dem Ärarium verfallene Geldbußen[6] wurden entweder von ihnen selbst erhoben und beigetrieben, oder mußten an sie abgeliefert werden z. B. das Tributum, die Pachtsummen der indirecten Steuern. Alle eingehenden Gelder wurden von ihnen in der Schatzkammer (aerarium), wozu von alten Zeiten her der Tempel des Saturnus*) bestimmt war, niedergelegt und aufbewahrt. Die Quästoren allein scheinen den

4 Zonaras 7 c. 13. 5 Plutarch Popl. c. 12. 6 Liv. 38, 60.

*) Die Schatzkammer, aerarium, lag auf dem nach allen Seiten hin freistehenden und bei seinem mäßigen Umfange leicht zu vertheidigenden Tarpeischen Hügel in einem Gewölbe unter dem Tempel des Saturnus. Dies Gewölbe bestand aus mehreren Kammern, in welchen die öffentlichen Gelder niedergelegt wurden. Eine dieser Kammern hieß das aerarium sanctius oder interius. In dem aerarium sanctius lag das aurum vicesimarium d. h. das Geld, welches aus der Freilassung der Sclaven einkam (Liv. 27, 10). Dieses aurum vicesimarium durfte nur in den äußersten Nothfällen des Staates angegriffen werden. In späterer Zeit bildete auch das Tabularium einen Theil des Ärariums. In demselben befanden sich alle auf das Finanzwesen bezüglichen Urkunden, Register, Rechnungen ꝛc. Seit 304 a. u. wurden im Ärarium oder Tabularium auch die senatus consulta, die früher im Tempel der Ceres aufbewahrt wurden, niedergelegt und erhielten erst durch das Niederlegen daselbst Gültigkeit und Rechtskraft (Sueton. Octav. c. 94).

urbis, oder quaestores aerarii, und mußten sich beständig in Rom aufhalten, während von den zwei andern Quästoren, welche quaestores militares hießen, je einer — zuweilen auch beide — mit dem Consul in den Krieg zog. Kurz vor Beginn des ersten Punischen Krieges fand eine abermalige Verdoppelung[7] statt, so daß von da an acht waren. Später wurden, wie Tacitus berichtet[8], nach einem Gesetze Sulla's zwanzig gewählt, um den Senat zu ergänzen (supplendo senatui). Ob diese Zahl seitdem unverändert geblieben ist, darüber ist nichts bekannt. Julius Cäsar erhöhte ihre Zahl auf vierzig[9]. Von diesen vierzig Quästoren blieben die quaestores urbani stets in Rom, von den übrigen hatten einige ihren Aufenthalt an bestimmten Orten z. B. zu Ostia, Cales ꝛc., um dort die Staatseinnahmen zu erheben, andere folgten den Feldherrn in den Krieg, oder seit der Zeit, wo die Römer auswärtige Provinzen besaßen, als quaestores provinciales in die Provinzen. So lange das Richteramt mit der Quästur verbunden war, scheinen nur ältere Personen zu Quästoren gewählt worden zu sein — so war nach Livius (3, 25 §. 3) der Quästor Titus Quinctius Capitolinus schon dreimal Consul gewesen — erst später, wo die quaestura der primus gradus honoris war, verwalteten junge Männer von 27—30 Jahren das Quästorenamt. Nach dem Untergange der Republik wechseln die Namen für die Schatzmeister; unter den späteren Kaisern heißen sie praefecti aerario.

7 Liv. epit. 15 — quaestorum numerus ampliatus est, ut essent octo. 8 Tacit. Ann. 11, 22 §. 4.
9 Sueton. Caes. c. 41; Dio Cass. 43 c. 47 et 51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlüssel zum Ärarium in Verwahr[7] gehabt zu haben, die Consuln dagegen nur den[8] zum aerarium sanctius. Die Quästoren waren aber nicht bloß die Einnehmer der Staatsgelder, sondern auch die Zahlmeister des Staates. Alle für Staatszwecke erforderlichen oder bewilligten Gelder wurden von ihnen, jedoch nur auf eine ausdrückliche[9] Anweisung des Senates, ausbezahlt. Die Quästoren waren magistratus annui d. h. sie verwalteten ihr Amt nur **ein** Jahr lang. In den ersten Zeiten der Republik, wahrscheinlich auch unter den Königen, wurden sie in den Curiatcomitien gewählt, später in den Tributcomitien. Bei ihren Arbeiten wurden sie von einer großen Zahl von Gehülfen, von den scribae quaestorii ab aerario, unterstützt. Diese ihre Gehülfen hatten das ganze Rechnungswesen, alle schriftlichen Arbeiten, die darauf Bezug hatten z. B. die Anfertigung von Registern, die Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben, die Prüfungen der Rechnungen ꝛc. zu besorgen.

Nach Polybius[10] hatten die Consuln, wo sie außerhalb der Stadt als Feldherrn mit dem vollen imperium auftraten, fast unumschränkte Gewalt. Die nöthigen Vorbereitungen und Rüstungen zum Kriege, die Kriegsführung selbst, so wie Alles, was den Krieg anging, war ihre Sache, nur Frieden und Bündnisse durften sie nicht ohne Genehmigung des Senates und Volkes schließen. Außerdem hatten sie im Felde das ausgedehnteste Strafrecht, das Recht über Leben und Tod. Bei dieser so großen Macht der Consuln fragt es sich, wie und wie weit sie über die öffentlichen Gelder verfügen konnten und durften; ob frei und nach Willkühr, oder ob zu den Zahlungen an dieselben, wie zu **jeder** andern aus dem Ärarium, eine Anweisung oder Genehmigung des Senates nothwendig war. Die einzelnen Stellen, in welchen dieser Gegenstand von den Schriftstellern erwähnt oder behandelt wird, sind fast alle ganz allgemein gehalten; es ist die Zeit nicht angegeben, in welcher das in denselben Gesagte Geltung gehabt hat; auch ist nicht immer klar ersichtlich, ob die Consuln, oder solche Personen, welche mit dem imperium im Felde oder in den Provinzen standen, gemeint sind; ja es scheinen sogar die Angaben einzelner Stellen unter sich in Widerspruch zu stehen. Bei **der** Gelegenheit, wo Polybius[11] die Mittel bespricht, welche der Senat der großen Macht der Consuln gegenüber in der Hand habe, die Unternehmungen derselben zu hindern, sagt er ausdrücklich, daß ohne Genehmigung des Senates die Heere nicht mit den nöthigen Kriegsbedürfnissen — mit Getreide, Kleidung, Zufuhr und Sold — versehen werden könnten. Das von Polybius Gesagte wird bestätigt durch das, was Livius in dieser Hinsicht berichtet. Während des zweiten Punischen Krieges wenden[12] sich Publius und Cnejus Scipio, die mit ihren Legionen in Spanien stehen, um Geld zu Sold, um Kleidungsstücke und Getreide für das Heer nach Rom an den Senat. In ähnlicher Weise wendet sich der Consul Quintus Marcius von Macedonien aus in einem Schreiben[13] an den Senat. Er verlangt in seinem Schreiben von dem Senate von Rom aus Kleidungsstücke für die Soldaten und zweihundert Numidische Pferde und ersucht denselben zugleich, daß er das Geld für die 20,000 Scheffel Waizen und 10,000 Scheffel Gerste, welche er sich von den Epiroten habe geben lassen, an die Gesandten derselben, die in Rom waren, ausbezahlen lassen möge. Das Verlangte wird in Folge eines **Senatsbeschlusses** gewährt. Aus dem Gesagten ersehen wir, daß sich die

---

7 Liv. 38, 55 gegen Ende. 8 Caes. b. c. 1, c. 14; Dio Cass. 41, 17. 9 Polyb. 6, 13 §. 1. 10 Polyb. 6, 13; 6, 15 §. 2. 11 Polyb. 6, 15 §. 4. 12 Liv. 23, 48. 13 Liv. 44, 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feldherrn, wenn es ihnen an Kriegsbedürfnissen oder an Geld zu Sold fehlt, an den **Senat** wenden, und daß ihnen das Verlangte nur unter Mitwirkung und mit Genehmigung desselben gewährt und zugeschickt wird. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß dieses bloß dann geschieht, wenn die Kriegsbedürfnisse entweder nicht in der Nähe des Kriegsschauplatzes zu haben sind, oder die Kassen ihrer Quästoren die nöthigen Zahlungen nicht leisten können. Es fragt sich demnach weiter, wie und in wie weit die Consuln oder die Statthalter über die Kassen ihrer Quästoren und über das Geld des Ärariums verfügen konnten und durften. Hierüber spricht Polybius an zwei Stellen. In der einen[14] sagt er: „Die Consuln können von den öffentlichen Geldern soviel verwenden, als ihnen beliebt, und der sie begleitende Schatzmeister zahlt ihnen bereitwillig die verlangten Gelder aus;" in der andern[15]: „Die Schatzmeister können ohne (vorherige) Anweisung des Senates keine einzige Ausgabe machen ausgenommen die an die Consuln." Nach den eben angeführten Stellen könnte man leicht versucht sein anzunehmen, daß die Consuln über die Gelder des Staates ganz nach Belieben hätten verfügen können, daß sie in dieser Hinsicht vom Senate ganz unabhängig gewesen wären, und daß die Quästoren vom Senate weder einer Anweisung, noch einer Genehmigung bedurft hätten. Daß den Consuln, um nicht in ihren Kriegsoperationen zum Nachtheile des Staates gehindert zu werden, das freie Verfügungsrecht über die zu **Kriegszwecken** erforderlichen Geldmittel zugestanden habe, kann nicht auffallen, da dieselbe für den Staatsschatz nicht nachtheilig war, weil die Quästoren die einzelnen Ausgaben genau verrechneten, und weil die Feldherrn wegen ungehöriger Ausgaben zur Rechenschaft gezogen werden konnten; daß aber bei den Geldern für die Consuln oder die Statthalter, mögen dieselben nun aus dem quaestorium oder aus dem aerarium genommen worden sein, der Senat nicht in Betracht gekommen sei und dabei nichts zu sagen gehabt habe, ist undenkbar, vielmehr ist anzunehmen, daß auch diese Ausgaben nur mit Vorwissen und mit Genehmigung des Senates gemacht wurden. Für diese Ansicht spricht das oben Gesagte, spricht der Gebrauch bei allen sonstigen Ausgaben aus dem Ärarium und endlich die Absicht, in welcher die Quästoren eingesetzt wurden; dafür sprechen die Beispiele, wo der Senat selbst[16] dem Consul aus dem Ärarium Geld anweist; selbst die beiden zuletzt angeführten Stellen schließen eine solche Annahme nicht gradezu aus. Auch möchte dieselbe noch eine Bestätigung darin finden, daß die nöthigen Gelder für die Triumphzüge der Consuln nur mit Genehmigung[17] des **Senates** aus dem Ärarium ausbezahlt wurden, so daß der Senat durch Nichtgewährung desselben einen Triumphzug hindern konnte. In der oben aus Polybius angeführten (6, 12 §. 8) Stelle ist ein quaestor militaris oder provincialis gemeint. In den ersten Zeiten der Republik, wo der Kriegsschauplatz noch nicht weit von Rom entfernt war, und die nöthigen Zufuhren und sonstigen Kriegsbedürfnisse von Rom aus besorgt und herbeigeschafft, oder aus der Nähe des Kriegsschauplatzes genommen wurden, war **kein** Quästor beim Heere; der Consul besorgte Alles selbst, sogar den Verkauf[18] der Kriegsbeute und der Kriegsgefangenen. Um die Consuln dieser Last zu überheben, auch wohl, um etwa Unterschlagungen bei der Kriegsbeute zu verhüten, folgte seit 334 a. u. dem Heere ein Quästor ins Feld. Sein nächstes Geschäft war, die nöthigen Zahlungen für das Heer zu besorgen, dann aber, die Kriegsbeute und die Gefangenen zu verkaufen[19] und den Erlös aus dem Verkaufe nach Rom an die Staatskasse abzuliefern, falls

14 Polyb. 6, 12 §. 8. 15 Polyb. 6, 13 §. 2. 16 Caes. b. c. 1, 6; 1, 14. 17 Polyb. 6, 15 §. 8. 18 Liv. 2, 42 §. 2. 19 Liv. 4, 53 §. 10; 5, 19 §. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Consul die Beute nicht den Soldaten überließ; denn wie früher den Königen, so stand es auch noch lange Zeit den Consuln zu, frei über die Kriegsbeute zu verfügen und dieselbe entweder den Soldaten zu überlassen[20], oder zum Vortheile der Staatskasse zu verkaufen[21], oder einen Theil zu verkaufen[22], und einen Theil den Soldaten zu überlassen. Seine Kasse hatte der quaestor militaris im Lager[23] im quaestorium und die nöthigen Mittel zu seinen Zahlungen erhielt er aus dem Ärarium. Später, als der Kriegsschauplatz für die Römischen Waffen über Italien hinausging und die Römer schon auswärtige Provinzen besaßen oder neue eroberten, folgte ebenfalls ein Quästor — zuweilen auch wohl zwei — dem Feldherrn in den Krieg oder in die Provinz. In der Provinz hatte der Quästor außer den Zahlungen für das Heer, den Feldherrn und dessen Gefolge auch die Erhebung der Einnahmen und Abgaben aus der Provinz zu besorgen. Über jede Einnahme und Ausgabe mußte er genau Rechnung führen und Rechnung ablegen; blieben ihm etwa Überschüsse, so mußte er dieselben nach Rom in das Ärarium abliefern, reichten seine Einnahmen zu seinen Zahlungen nicht aus, so erhielt er Zuschüsse aus dem Ärarium. Sobald nun einer der Quästoren mit einem Consul oder einem Statthalter in den Krieg oder in die Provinz ausgezogen war, konnte ihm vom Senate nicht zu jeder einzelnen Ausgabe, wie das bei allen andern Ausgaben im Römischen Staate geschehen mußte, eine Anweisung oder Genehmigung zugehn; denn das würde unsägliche Schwierigkeiten verursacht haben. Es ist also am einfachsten und natürlichsten, anzunehmen, daß der Senat den Quästor vor seinem Auszuge mit einer allgemeinen Anweisung versah und ihn autorisirte, alle etwa nöthigen Ausgaben für den Consul oder den Statthalter und das Heer zu leisten, dieselben genau zu verrechnen, sie dann zu einer Gesammtsumme zusammenzustellen und später dem Senate zur Einsicht vorzulegen. Die Anweisung an die quaestores aerarii zu Zahlungen für Kriegszwecke mag ebenso allgemein gelautet haben, wie die an die quaestores militares oder provinciales. Um nicht vor und bei **jeder** Zahlung an die Consuln eine neue Anweisung an die Quästoren erlassen zu müssen, wie es sonst zu **jeder** Ausgabe aus dem Ärarium geschehen mußte, ließ ihnen der Senat höchst wahrscheinlich eine einzige, allgemeine zugehn, in welcher er sie zu den etwa nöthigen Zahlungen autorisirte. Solche allgemeine Anweisungen zu Zahlungen an die Quästoren ohne Angabe der zu zahlenden Summen finden sich auch sonst. Dem Servius Sulpicius Rufus, der im Dienste und zum Wohle der Republik sein Leben geopfert hatte, soll auf der Rednerbühne ein ehernes Standbild errichtet werden. Die Consuln werden im Senate angewiesen, den quaestores aerarii zu befehlen, die Fertigung des Standbildes und dessen Aufstellung auf der Rednerbühne zu verdingen[24] und soviel Geld, als die Verdingung betrage, dem Unternehmer aus dem Ärarium auszubezahlen.

Die Gewalt des Dictators war, wenn er in gefahrvollen Zeiten der Republik gewählt wurde, eine unumschränkte[25] und der königlichen gleich. Er durfte von Niemanden — selbst von den Volkstribunen nicht — in seinen Amtshandlungen gehindert werden. Er war weniger vom Senate abhängig als die Consuln; er hatte eine weit ausgedehntere Strafgewalt als die Consuln; — denn von ihm fand keine Provocation an das Volk statt — er war unverantwortlich d. h. er konnte nach Niederlegung seines Amtes für seine Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Bei dieser so großen Machtfülle des Dictators ist

20 Liv. 2, 6 §. 2. 21 Liv. 2, 42 §. 2. 22 Liv. 5, 19 §. 8; 5, 26 §. 8. 23 Liv. 10, 32 am Ende. 24 Cic. Philipp. 9, 7 (cf. 14, 14). 25 Polyb. 3, 87 §. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es auffallend, daß er weniger frei über die Gelder des Staates verfügen konnte als die Consuln; er konnte nämlich, wie Zonaras berichtet[26], nur über **das** Geld verfügen, welches ihm vom **Senate** bestimmt wurde. Was Zonaras sagt, wird bestätigt[27] durch das, was Livius über den Dictator Fabius Maximus berichtet. Der Dictator Fabius hatte, ohne die Genehmigung des Senates abzuwarten, mit Hannibal wegen Auswechslung der Gefangenen unterhandelt, und es war unter beiden Feldherrn verabredet worden, es sollte derjenige Feldherr, welcher mehr Gefangene zurückbekäme, als er gäbe, für **jeden** Gefangenen, den er mehr bekäme, 2½ Pfund*) Silber bezahlen. Fabius erhielt 247 Soldaten mehr zurück als er Hannibal auslieferte. Der Betrag dafür wurde zwar im Senate verhandelt, die Anweisung zur Auszahlung aber verzögert, weil Fabius zuvor beim Senate nicht angefragt hatte. Fabius schickte deßhalb seinen Sohn nach Rom, ließ eins seiner Güter verkaufen und bezahlte damit die schuldigen Summen. Der Grund, warum der Dictator nicht so frei, wie der Consul, über die Staatsgelder verfügen durfte, lag wohl darin, daß er nach Niederlegung seines Amtes für seine Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

In welcher Weise die Kriegstribunen mit Consularischer Gewalt über die Gelder des Staatsschatzes haben verfügen können, darüber findet sich bei den Schriftstellern nicht die geringste Andeutung. Ob diejenigen, welche mit den Legionen in's Feld zogen, in ähnlicher Weise, wie die Consuln, über den Staatsschatz verfügen durften, läßt sich demnach nicht bestimmen; wahrscheinlich waren sie in dieser Hinsicht vom Senate abhängiger als die Consuln, da ihrer mehrere waren und sie nur in ihrer Gesammtheit eine der Consularischen gleiche Gewalt hatten, dem Range nach aber den Consuln gewiß nicht gleichstanden.

Nach Vertreibung der Könige wuchs und erweiterte sich die Macht, der Einfluß und die Wirksamkeit des Senates allmählich immer mehr, und in der Blüthezeit der Republik leitete er alle wichtigen Staatsangelegenheiten; er war der custos, der praeses, der propugnator rei publicae, wie Cicero sagt. Er allein hatte das ausschließliche Recht der Besteuerung und die Verfügung über die Staatsgelder und die Oberaufsicht über dieselben. Zu **jeder** Ausgabe, die aus dem Staatsschatze gemacht werden sollte, war vorher von ihm eine Anweisung oder Genehmigung nöthig, ohne welche die Kassenbeamten des Staatsschatzes keine

26 Zonaras 7, 13. 27 Liv. 22, 23.

*) 2½ Pfund Silber sind ein Sestertium oder 1000 Sestertii, etwas über 55 Thaler. Plutarchus im Fabius c. 7 sagt, es seien für jeden Gefangenen 250 Drachmen bezahlt worden. Eine Drachme ist ungefähr 6½ Silbergroschen. Nach Livius 22, 52 §. 3 verlangt Hannibal als Lösegeld für einen Römer 300 quadrigati (ein quadrigatus ist ein Silberdenar, etwa 6½ Silbergroschen) = 65 Thlr., für einen Bundesgenossen 200 quadrigati = 43 Thlr., für einen Sclaven 100 quadrigati = an 22 Thlr. Nach Liv. 22, 58 §. 4 verlangt Hannibal nach der Schlacht bei Cannä als Lösegeld für einen Reiter 500 quadrigati = etwa 108 Thlr., für einen Fußsoldaten 300 quadrigati = an 65 Thlr., für einen Sclaven 100 quadrigati = 43 Thlr.

Nach Livius 23, 19 §. 16 verlangt Hannibal als Lösegeld für jeden Freien aus Casilinum septunces auri = 7/12 Pfund Gold, etwa 162 Thlr. Aus dem Gesagten läßt sich annähernd berechnen, wie groß oft der Erlös aus den Kriegsgefangenen gewesen sein mag. Cäsar ließ z. B. nach der Besiegung der Aduatuker 53,000 Menschen verkaufen (Caes b. g. 2, 33). Nehmen wir nun für jeden die geringe Summe von 30 Thalern an, so betrug der Erlös aus dem Verkaufe an 1,590,000 Thlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zahlungen leisten durften. Hinsichtlich der Finanzen war der Senat ganz unabhängig und unverantwortlich, selbst dem Volke gegenüber, das nie das Recht, über seine Gelder zu verfügen, beansprucht hat. Die Zeugnisse[28] für das eben Gesagte finden sich bei Polybius in mehreren Stellen und Cicero sagt[29] mit klaren Worten: aerarii dispensationem nunquam sibi populus Romanus appetivit. Das von Polybius und Cicero Gesagte bestätigen auch die Geschichtsbücher des Livius. In keiner der vielen von ihm erwähnten Volksversammlungen, in welchen Fragen, die die Rechte des Volkes betreffen, behandelt werden, wird weder vom Volke, noch von irgend einem der Volkstribunen jemals dem Senate das Recht, in Finanzsachen zu beschließen, oder über die öffentlichen Gelder zu verfügen, streitig gemacht. Die höchste Gewalt in Finanzsachen war und blieb immer, so lange die Republik bestand, ausschließlich beim Senate, **die** Zeit ausgenommen, wo dem Cajus Julius Cäsar, wie Dio Cassius (43, 45) sagt, mit der Übertragung der Dictatur auch die Befugniß ertheilt wurde, nach Belieben über die Staatsgelder zu verfügen.

Die Aufstellung der Gesammteinnahme der Staatseinkünfte war Sache derer, denen die Abhaltung des census oblag, also früher der Consuln, seit 443 vor Christo der Censoren. Um nun den Betrag sämmtlicher Staatseinnahmen, die vorzugsweise aus der Vermögenssteuer und den indirecten Steuern eingingen, genau feststellen zu können, hatten die Censoren eine genaue Abschätzung des Vermögens jedes Römischen Bürgers vorzunehmen, damit darnach das Quantum festgestellt werden konnte, welches jeder Einzelne als Tributum — so lange dasselbe bezahlt wurde — zu bezahlen hatte; dann die sämmtlichen Nutzungen und die indirecten Steuern (vectigalia*) des Staates zu verpachten. Letzteres geschah jedoch immer unter der Autorität des Senates. Der Senat allein konnte die Pachtgelder ermäßigen, Erlasse und Stundungen derselben bewilligen (Liv. 39, 44). Die vectigalia wurden gewöhnlich auf **fünf** Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet, welche dann die Pachtsummen in den Staatsschatz abzuliefern hatten. Auf diese Weise waren die Gelder, die in das Ärarium flossen und über die der Staat verfügen konnte, genau bekannt. Den Einnahmen gemäß stellte der **Senat** die einzelnen Ausgabeposten — gewöhnlich ebenfalls auf **fünf** Jahre — fest und ließ zu deren Auszahlung an die Quästoren Anweisungen**) ergehen. Während der Zeit der Republik verursachten

28 Polyb. 6, 13 §. 1 et 2; 6, 14 §. 2; 6, 15 §. 4. 29 Cic. in Vatin. c. 15 §. 36.

*) Zu den indirecten Steuern, die vorzugsweise die Provinzen trafen, gehören: 1. die portoria d. h. die Eingangs- und Ausfuhrzölle in den Häfen; die Durchgangszölle auf Brücken, Landwegen, Canälen, Flüssen ꝛc.; 2. die Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitungen und Kloaken; 3. die Abgaben von den Weideplätzen und Triften, welche dem Staate gehörten; 4. die Pachtgelder und Zehnten vom ager publicus; 5. die Abgaben von den Pechhütten in den Staatswäldern und von den verpachteten Fischereien; 6. die Abgaben von den Bergwerken — wozu außer Gold-, Silber-, Erz- und Eisenbergwerken auch Steinbrüche, Kreidegruben und Salinen gehörten; — 7. die Salzsteuer.

**) Bei keinem von den Geschichtsschreibern finde ich angegeben, in welcher Weise die Anweisungen an die Quästoren erlassen wurden, ob von dem gesammten Senate, oder von einem Theile desselben, der dazu beauftragt war und dieselben im Namen des Senates ausfertigte. In den Zeiten der Republik verursachten dieselben nicht viel Mühe und Arbeit. Zu den für die Censoren bewilligten Geldern z. B. war alle fünf Jahre eine Anweisung nöthig, für die Consuln und die Statthalter in den Provinzen d. h. zu den Geldern zu Kriegszwecken höchst wahrscheinlich jährlich eine einzige. Der Lohn für die apparitores stand fest, und sonstige Ausgaben der Republik waren nicht häufig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Erhaltung der Truppen und die Staatsbauten die Hauptausgaben; die Verwaltungskosten waren nicht bedeutend. Die Erhebung und Einliefrung des Tributums geschah durch die Vorsteher der Tribus und verursachte keine Kosten; die indirecten Steuern wurden verpachtet und dadurch die Verwaltungskosten erspart. Die meisten und höchsten Staatsämter z. B. die Dictatur, das Consulat, die Censur, die Prätur, Quästur ꝛc. wurden unentgeldlich verwaltet. Die Consuln und die Dictatoren erhielten nur für ihre amtlichen Ausgaben eine Entschädigung; die Statthalter und andere Beamte in der Provinz erhielten außer einer vollständigen Ausrüstung (ornatio) und Reisegeld (viaticum) bei ihrer Abreise in die Provinz für ihre Verwaltungskosten jährlich noch eine bestimmte Geldsumme; nur die öffentlichen Diener des Staates und der Magistratspersonen, die apparitores d. h. die scribae, die accensi, die lictores, viatores und praecones erhielten für ihre Dienste einen jährlichen Lohn.

Mit der Erhebung und der Verwaltung der Staatsgelder hatten die Censoren nichts zu thun; auch stand ihnen kein Verfügungsrecht über den Staatsschatz zu, wohl aber über die Gelder, die ihnen aus demselben angewiesen wurden. Zu dem Geschäftskreise der Censoren gehörte nämlich auch die Erhaltung und Aufführung öffentlicher Bauten; ebenso die Verdingung von Leistungen, die der Göttercultus oder die Feier von Spielen erheischten z. B. die Lieferung der Rosse für die Circensischen Spiele. Das dazu nöthige Geld wurde ihnen ex senatus consulto[30] angewiesen. Der Senat bewilligte ihnen dazu entweder eine bestimmte Summe aus den Staatseinnahmen oder gewisse[31] Einkünfte. Diese bewilligten Gelder vertheilten die Censoren unter sich, falls sie die Bauten nicht gemeinschaftlich aufführen wollten. Über die ihnen bewilligten Gelder konnten sie frei und nach Willkühr verfügen, wenn sie dieselben nur zu dem bestimmten Zwecke verwendeten. Kein Senatusconsult schrieb ihnen vor, was, wie und wo sie bauen sollten. Sie konnten die Gelder nach ihrem Ermessen und nach ihrer Ansicht verwenden, entweder zu allgemein nützlichen Anlagen, oder zu Bauten z. B. zur Aufführung von Tempeln, Theatern, zu Bauten von Häfen, Brücken, Straßen, Wasserleitungen ꝛc. Wenn Livius an einigen Stellen sagt, die Censoren hätten neue[32] indirecte Steuern eingeführt (censores vectigal novum ex salaria annona statuerunt — censores portoria et vectigalia multa statuerunt) und Staatsländereien[33] verkauft (censores sub Tifatis Capuae agrum vendiderunt), so ist dieses keineswegs so zu verstehn, als wenn sie dieses willkührlich und aus eigener Machtvollkommenheit hätten thun können, vielmehr ist anzunehmen, daß sie dieses thaten, wenn sie zuvor vom Senate aufgefordert waren, neue Einnahmequellen aufzusuchen, also auf Geheiß und mit Genehmigung des Senates. Nur beim Census konnten sie Luxusgegenstände nach Belieben so hoch[34] besteuern als sie wollten; auch scheint ihnen diese Befugniß zugestanden zu haben bei der Einschätzung der Ärarier. So machen sie nach Livius[35] den Ämilius Mamercus octuplicato censu zum Ärarier.

Traten außergewöhnliche Zeiten ein, in welchen die vorhandenen Staatsmittel zu den laufenden Bedürfnissen des Staates nicht ausreichten, so machte der Staat entweder bei der ganzen Bürgerschaft oder bei einer Anzahl von Bürgern, gewöhnlich bei den Gesellschaften der Publicani, oder bei Privatpersonen[36], An-

30 Liv. 44, 16. 31 Polyb. 6, 13 §. 3; 6, 17 §. 2; Liv. 39, 44; 40, 46 am Ende; 40, 51; 41, 27; 44, 16. 32 Liv. 29, 37; 40, 51. 33 Liv. 32, 7. 34 Liv. 39, 44. 35 Liv. 4. 24. 36 Liv. 31, 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leihen. Als eine solche Anleihe kann man die Kriegssteuer (stipendium, tributum) betrachten, welche die Römische Bürgerschaft bis zum Jahre 167 vor Christo mit wenigen Ausnahmen **jedes** Jahr zu zahlen hatte; ebenso, wenn in **demselben** Jahre noch eine **zweite**[37] Kriegssteuer erhoben wurde. Diese Stipendia wurden später, wenn es die Mittel der Staatskasse erlaubten, entweder ganz, oder doch zum Theil zurückbezahlt[38]. Ferner ist dahin zu rechnen, wenn einzelne Gesellschaften, namentlich die Publicani, Auslagen für den Staat übernehmen[39] unter der Bedingung, daß ihnen dieselben später wieder zurückbezahlt werden. So übernehmen z. B. im Kriege mit Hannibal drei Gesellschaften der Publicani für ihre Rechnung die Liefrung[40] von Getreide und von Kleidungsstücken für das Heer des Publius und Cnejus Scipio in Spanien unter der Bedingung, daß ihre Forderungen zuerst zurückbezahlt werden sollten, sobald wieder Geld im Staatsschatze sei; und es erklärt sich eine Anzahl von Privatpersonen[41], als es wegen Erschöpfung der Staatskasse den Censoren an Geld zu öffentlichen Bauten und zur Liefrung von Rennpferden zu den Circensischen Spielen fehlte, bereit, die ersteren auf ihre Kosten zu übernehmen und auszuführen, letztere zu stellen mit dem Bemerken, die Bezahlung dafür erst nach Beendigung des Krieges fordern zu wollen. Solche Anleihen des Staates bei Gesellschaften oder bei Privatpersonen mußten **ganz** zurückbezahlt werden. Dieses geschah, je nach den Mitteln der Staatskasse, entweder auf einmal, oder in Terminen. Trat nun ein solcher Zahlungstermin ein und das Ärarium konnte für den Augenblick die Forderung der Gläubiger nicht zahlen, so wurden dafür auch wohl Staatsländereien[42] angewiesen.

Nachdem Octavianus seine Gegner überwunden hatte und Herr des Römischen Reiches geworden war, ließ er die Formen der Republik — dieselben haben sich noch fast an zweihundert Jahre erhalten — und die meisten Staatsämter, wie sie bisher gewesen waren, bestehen, suchte sich dagegen, da er einsah, daß er nur so die neu gegründete Macht sichern und erhalten könne, den fast ausschließlichen Besitz der Heere zu verschaffen und sich rücksichtlich des Geldes zu Soldzahlungen an die Truppen vom Senate unabhängig zu machen. In dieser Absicht theilte er zuerst mit dem Senate (und Volke) die Provinzen[43] des Römischen Reiches. Die weniger bedeutenden und diejenigen, zu deren Schutze nur wenige oder keine Truppen nöthig waren, überließ er dem Senate, die mächtigeren hingegen und solche, welche gefährliche Grenznachbaren hatten oder von denen Empörungen zu fürchten waren, behielt er für sich, um sich so den Besitz der Legionen zu sichern. Um sich aber rücksichtlich der Soldzahlungen und der Geschenke an die Truppen vom Senate, der bisher allein über den Staatsschatz zu verfügen gehabt hatte, unabhängig zu machen, gründete er neben dem aerarium Saturni, welches auch fortan im Tempel des Saturnus blieb, noch **zwei** neue Kassen: 1. das aerarium militare[44] und 2. den Fiscus[45]. Somit gab es jetzt im Römischen Staate drei Kassen. Dieselben waren:

A. Das aerarium Saturni oder aerarium populi. Die Haupteinnahmen für diese Kasse lieferten[46] die Einkünfte aus den Provinzen des Senates. Ferner waren als Einnahmen für diese Kasse be-

---

37 Liv. 23, 31. 38 Liv. 39, 7. 39 Liv. 23, 48. 40 Liv. 23, 49. 41 Liv. 24, 18. 42 Liv. 31, 13. 43 Dio Cass. 53, 12. 44 Dio Cass. 55, 25; Sueton Octav. c. 49. 45 Tacit. Ann. 2, 47; 6, 2; Dio Cass. 53, 16; 71, 32. 46 Dio Cass. 53, 15; Tacit. Ann. 2, 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimmt: 1. die Abgaben für die Benutzung[47] der öffentlichen Kloaken und Wasserleitungen und die Pachtgelder aus den Gärten oder Gebäulichkeiten, welche zu den Wasserleitungen gehörten oder um dieselben herumlagen; 2. die bona damnatorum[48] d. h. die Güter der verurtheilten Verbrecher, auch der wegen laesae maiestatis Verurtheilten; 3. die bona vacantia d. h. die erb- und herrenlosen Güter; 4. die bona caduca d. h. die Erbschaften, welche in Folge der lex Julia Papia Poppaea der rechtmäßige Erbe nicht antreten konnte, wenn er unverheirathet[49] oder kinderlos war*). Mit Ausnahme der Einkünfte aus den Provinzen wurden die andern vorhin genannten von einigen Kaisern nach Belieben bald dem aerarium populi, bald einer andern Kasse zugewiesen. Die Beweise dafür finden sich in den zuletzt angeführten Stellen. Die Verfügung über die Gelder dieses Ärariums stand **rechtlich** dem **Senate** zu, auch hat er unter einigen Kaisern hier und da Gebrauch[50] von diesem Rechte gemacht, die meisten der Kaiser achteten aber dieses Recht nicht, sondern verfügten nach Belieben über das Geld desselben. In dieser Hinsicht sagt[51] Dio Cassius, dem Scheine nach sei die öffentliche Staatskasse, das aerarium populi, von dem kaiserlichen Fiscus getrennt, in der That aber schalte der Kaiser über jene, wie er wolle, und an einer andern Stelle (53, 22) sagt er, er getraue sich nicht, eine genaue Grenzlinie zwischen dem öffentlichen und dem kaiserlichen Schatze zu ziehen. Der Name aerarium im Gegensatze von Fiscus bestand noch gegen Ende[52] des zweiten Jahrhunderts nach Christo. Nachdem die Kaiser das Verfügungsrecht über die Gelder des Ärariums Saturni ganz für sich[53] in Anspruch genommen hatten, blieb dem Senate Nichts[54] als eine Art Communalkasse, arca publica. Auch die Theilung der Provinzen unter Senat und Kaiser hörte endlich, wahrscheinlich unter dem Kaiser Septimius Severus (193—211) auf und es flossen von da an die Einnahmen aus sämmtlichen Provinzen in den Fiscus.

B. Das aerarium militare. Dasselbe war ursprünglich wohl nur eine Pensionskasse für ausgediente Soldaten, später gingen die Einnahmen desselben ebenfalls in den Fiscus. Im Jahre 5 nach Christo setzte Octavianus die Dienstzeit für einen Prätorianer auf 16 Jahre fest, für einen Legionssoldaten auf 20 Jahre. Nach einer solchen Dienstzeit sollte der Prätorianer mit 5000 Denaren (ein Silberdenar beträgt ungefähr 6½ Silbergroschen), der Legionssoldat mit 3000 Denaren entlassen[55] werden. Zur ersten Fundation dieser Kasse gab[56] Octavianus aus seinem Privatvermögen für sich und den Tiberius 170 Millionen Sesterze (ein sestertius beträgt ungefähr einen Silbergroschen und sieben Pfennige) mit dem Versprechen, diese Summen

47 Frontin de aquae duct. 118. 48 Tacit. Ann. 5, 17 et 19; 6, 2 et 9; Vulcatius Gallicanus im Leben des Avidius Cassius c. 7. 49 Dio Cass. 54, 16; 56, 1—10; Tacit. Ann. 3, 25 et 28. 50 Sueton Tiber. 30; Tacit. An. 2, 36 et 37; 13, 49 et 50. 51 Dio Cass. 53, 16. 52 Dio Cass. 71, 32; Spartianus im Leben des Hadrianus c. 7. 53 Dio Cass. 71, 33; Vopiscus im Leben des Aurelianus c. 9, c. 12, c. 20. 54 Vopiscus c. 20. 55 Dio Cass. 55, 23; Sueton Octavian. c. 49. 56 Dio Cass. 55, 25.

*) In das aerarium populi flossen wahrscheinlich auch die von Sueton im Caligula c. 40 et 41, im Vespasian c. 23 und die von Lampridius im Leben des Alexander Severus c. 32 et 24 erwähnten Einnahmen, ob aber die Gelder, welche sich z. B. Caligula, Caracalla, Vespasian und andere Kaiser auf die Weise zu verschaffen suchten, wie Sueton im Caligula c. 39 und im Vespasian c. 16 und Dio Cassius 59, 28 und 77, 9 erzählen, überhaupt in eine von den drei Kassen geflossen sind und in welche, läßt sich nicht bestimmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedes Jahr in die Kasse zu zahlen. Auch auswärtige Könige, Provinzen, ja sogar Privatpersonen versprachen Beiträge. Da aber nicht soviel einging, als die Ausgaben erforderten, so wurde, um dem Mangel abzuhelfen, im Jahre 6 nach Christo für die **Bevölkerung in Italien,** die seit 167 vor Christo kein stipendium und seit 60 vor Christo, wo der Prätor Quintus Cäcilius Metellus die Einfuhrsteuer (portoria) abschaffte, gar keine Abgabe mehr zu bezahlen hatte, eine neue[57] eingeführt. Diese neue Steuer war die Erbschaftssteuer, die vicesima hereditatum et legatorum*). Sie sollte ein Äquivalent sein für die Grundsteuer, tributum soli, welche in **Italien** erst bei der Theilung des Reiches unter Diocletian 292 nach Christo eingeführt wurde. In Folge dieser neuen Steuer mußte jeder Römische Bürger von jeder ihm zufallenden Erbschaft und von jedem Vermächtnisse **fünf** Procent an das aerarium militare abgeben. Von der Erbschaftssteuer waren nur frei die nächsten[58] Blutsverwandten, die Cognati, und die Armen; auch wurde dieselbe nicht bezahlt, wenn die Summe der Erbschaften oder der Vermächtnisse nicht erheblich war. Um diese Steuer, die vorzugsweise die Begüterten traf, so einträglich als möglich zu machen, ertheilt der Kaiser Caracalla (211—217 nach Christo) **allen**[59] Einwohnern des Römischen Reiches das Bürgerrecht und erhöhte die vicesima zur decima[60] d. h. es mußten statt **fünf** Procent **zehn** bezahlt werden. Sein Nachfolger, der Kaiser Macrinus (217 nach Christo), setzte die Abgabe wieder auf fünf[61] Procent herab. Zur Erhebung dieser Abgabe waren in Italien und in den Provinzen Procuratoren angestellt, welche dieselbe gegen eine runde Summe an die

*) Der unermeßliche Reichthum, der, aus allen Ländern zusammengeplündert, nach Rom gebracht war und sich am Ende der Republik und mehr noch während der Kaiserzeit in den Römischen Familien aufgehäuft hatte, erzeugte, da während der Bürgerkriege bei dem größten Theile des Volkes der Sinn für bürgerliche Ordnung und Rechtlichkeit erloschen war, grenzenlose Habsucht. Um reich zu werden, scheueten Viele kein Mittel, weder Wucher, noch Meineid, noch falsche Anklage, noch Mordthaten. Bei der allgemeinen Sittenlosigkeit, welche am Ende der Republik und unter vielen Kaisern im Römischen Staate herrschte, nahm auch die Ehelosigkeit, namentlich in den höhern Ständen, immer mehr zu und mit ihr die Gewohnheit, durch eine Menge von Legaten den Kreis der Freunde und Schmeichler zu bedenken. (Man vergleiche z. B. das Testament des Augustus bei Sueton Octavianus c. 101). Da es bei Jung und Alt immer und immer nur hieß: quaerenda pecunia primum, virtus post nummos, so darf man sich nicht wundern, wenn man liest, daß jedes Mittel, auch das schlechteste, angewendet wurde, in dem Testamente eines Reichen oder Kinderlosen als Miterbe eingesetzt zu werden und daß die Erbschleicherei zu einem förmlichen Gewerbe wurde. Einem solchen Gelderwerbe waren auch keineswegs die Gesetze hinderlich. Wenn nämlich ein Vater seinem Sohne den vierten Theil seines Vermögens vermachte, so entfernte er jeden Grund zu einer rechtmäßigen Klage; den übrigen Theil konnte er seinen Günstlingen und Schmeichlern, an denen es nie fehlte, vermachen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß diese Steuer für die Kasse sehr ergiebig gewesen sein müsse. Gibbon nimmt an, daß in zwei bis drei Menschenaltern das gesammte Vermögen der Privaten nach und nach durch die Kasse gegangen sei. Nicht selten wurden aber auch Männer, die sich um ihre Mitbürger oder um den Staat verdient gemacht hatten, in Testamenten mit Legaten bedacht. So hatten, um einige Beispiele anzuführen, dem Kaiser Augustus seine Freunde in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens an Legaten die Summe von 1400 Millionen Sesterzen vermacht (Sueton Octavian c. 101); und dem Cicero die Summe von 20 Millionen Sesterzen (Cic. Philipp. 2, 16).

57 Dio Cass. 56, 28; Plin. Panegyr. 37—40; Julius Capitolinus im Leben des Antoninus Pius c. 11. 58 Dio Cass. 55, 25; 77, 9; Plin. Panegyr c. 37. 59 Dio Cass. 77, 9. 60 Dio Cass. 77, 9. 61 Dio Cass. 78 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Publicani[62] überließen, die dann diese Summen an die praefecti aerario einschickten. Ferner floß in das aerarium militare die centesima rerum venalium, welche von Augustus gleich nach den Bürgerkriegen eingeführt[63] wurde. Es mußte nämlich von **allen** Gegenständen, welche auf öffentlichen Märkten, oder in öffentlichen Auctionen zum Verkauf kamen, **ein** Procent als Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe wurde wahrscheinlich nur in Rom und in Italien entrichtet. Außerdem floß in diese Kasse die von Augustus eingeführte quinquagesima mancipiorum venditorum d. h. der fünfzigste Theil (2 Procent) der Kaufsumme von verkauften[64] Sclaven, später zur quinta et vicesima (4 Procent) erhöht[65], und endlich höchst wahrscheinlich auch der Ertrag der Kriegsbeute.

C. Der Fiscus, die kaiserliche Kasse. Über diese Kasse verfügte der Kaiser ausschließlich und nach Willkühr. Die Haupteinnahmen für diese Kasse kamen vorzugsweise aus den Einkünften*) der kaiserlichen Provinzen. Procuratoren erhoben diese Einkünfte, zahlten davon die Besoldungen der Beamten und den Sold der Truppen, den Rest lieferten sie an den Fiscus. Ferner flossen in diese Kasse die dem Kaiser von Privat-

62 Plin. epist. 7, 14. 63 Tacit. Ann. 1, 78; 2, 12. 64 Dio Cass. 55, 31. 65 Tacit. Ann. 13, 31.

*) Die Einnahmen aus den Provinzen bestanden: A. aus den directen Steuern. Dazu gehörte zunächst die Grundsteuer, tributum soli. Sie traf die Grundbesitzer, wurde in Geld bezahlt und war während der Kaiserzeit die Haupteinnahme des Reiches. In Italien wurde sie erst 292 nach Christo eingeführt. Sie wurde nach dem unter Augustus aufgestellten Reichscensus bestimmt. Augustus ließ nämlich, um die Staatslasten, die bisher die Provinzen fast ausschließlich getragen hatten, gerechter und gleichmäßiger zu vertheilen, um die Zeit von Christi Geburt eine Vermessung des Römischen Reiches und eine Zählung sämmtlicher Einwohner desselben vornehmen, einen Grundsteuerkataster und einen Reichscensus anfertigen und die darnach zu zahlenden Abgaben feststellen. Dieser unter Augustus aufgestellte Reichscensus blieb unter den nachfolgenden Kaisern bei der Feststellung der Abgaben zwar die Grundlage, erlitt jedoch noch verschiedene Modificationen. Bei der Veranschlagung des Tributums soli wurde auf die Ertragsfähigkeit des Bodens Rücksicht genommen und ihr gemäß derselbe in verschiedene Klassen getheilt. Eine Zeit lang erhielt sich noch die fünfjährige Censusperiode für das tributum, später, vielleicht seit Domitian, wurde die zehnjährige Periode gebräuchlich, in der christlichen Zeitrechnung kam die fünfzehnjährige auf. Mit der Grundsteuer waren regelmäßig noch Naturallieferungen (annonae) für die in der Provinz stehenden Heere und Beamten verbunden. Dieselben bestanden in Nahrungsmitteln aller Art, als Brod, Fleisch, Wein, Öl, Essig; außerdem in Futter für das Vieh, in Pferden, Holz, Kleidungsstücken ꝛc. Einige Provinzen z. B. Sicilien und Asien zahlten eine Zeit lang ihr tributum soli nicht in Geld, sondern in Naturalien, bestehend im Zehnten von jedem Ertrage. Später wurden die Zehnten abgeschafft und in eine Provinzialsteuer (stipendium) in Geld verwandelt. Von denen, welche keinen Landbesitz hatten, zahlten die Reichen und Vornehmen z. B. Kaufleute, Fabricanten und solche, welche von ihren Renten lebten, eine Vermögenssteuer, tributum capitis, die Geringen und Armen, z. B. die kleinen Handwerker, Tagelöhner, Sclaven eine Kopfsteuer. Sowohl die Grundsteuer als die Vermögenssteuer waren nicht in allen Provinzen gleich, auch nicht ein für allemal fixirt, sondern wurden nach Bedürfniß erhöht. Die Kaiser selbst bestimmten (Dio Cassius 57, 10) das Quantum der Steuersummen. Unter verschwenderischen Kaisern waren dieselben oft unerschwinglich.

B. aus den indirecten Steuern. Worin dieselben bestanden ist oben Seite 8*) schon angegeben. Die Abgabe von den Gegenständen, welche ein- und ausgeführt wurden, betrug gewöhnlich den vierzigsten Theil (quadragesima d. h. $2\frac{1}{2}$ Procent) des Werthes der Waare (Sueton Vespas. c. 1), in Sicilien den zwanzigsten Theil (vicesima d. h. 5 Procent, Cic. in Verr. 2, 75 §. 185). Die einzelnen Ausfuhr- und Einfuhrartikel mußten bei den Zolleinnehmern (portitores) angemeldet und versteuert werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

personen hinterlassenen Erbschaften, die oft sehr beträchtlich*) waren; die Ehrengeschenke[66] — das frühere aurum coronarium, welches später eine stehende Abgabe wurde —, welche von Städten Italiens und von den Provinzen bei freudigen Gelegenheiten dem princeps dargebracht wurden; allmählich auch, wie schon oben gesagt, die bona damnatorum, die bona vacantia, die bona caduca etc. und endlich die Einkünfte aus den Staatsdomänen. Die ungeheuern Besitzungen der Kaiser hatten ihre eigene Verwaltung. Wie unter den späteren Kaisern, namentlich seit Diocletian, das Reich selbst als ein persönliches Eigenthum, als ein Erbgut, patrimonium, des Kaisers betrachtet wurde, so war auch der Fiscus zuletzt die einzige Kasse, die Privatkasse des Herrschers, und **alle** Abgaben des Reiches flossen von da an in dieselbe. Von **der** Zeit an lag das Recht der Besteuerung, die Festsetzung des Quantums der zu entrichtenden Steuersummen und die Verfügung über **alle** Gelder des Staates allein in der Hand des Kaisers, und die Präfecten erhielten unmittelbar von ihm die Anweisungen zu ihren Zahlungen (Vopiscus im Leben des Aurelian c. 9, c. 12, c. 20).

Schon während der Bürgerkriege wurde das Vermögen der Bürger auf eine maßlose[67] Weise in Anspruch genommen; in der Kaiserzeit, namentlich in der späteren, nahmen die Bedürfnisse und somit auch die Ausgaben in immer höherem Maße zu. Um die Mittel dazu zu beschaffen, wurde jede mögliche Einnahme aufgesucht und Alles besteuert, was sich besteuern ließ. Aber nicht bloß die Steuern wurden beispiellos hoch, sondern sie wurden oft auch mit einer solchen Härte eingetrieben, daß, wie erzählt wird, sehr viele Besitzer ihre Besitzungen im Stiche ließen, sich auch wohl das Leben nahmen, um solchen Drangsalen zu entgehen. Die Hauptausgaben in der Kaiserzeit fielen dem Fiscus zu, in welchen, wie oben angezeigt ist, anfangs die Haupteinnahmen und zuletzt **alle** Einnahmen des Staates flossen. Die wesentlichsten Ausgaben aus demselben in der Kaiserzeit waren:

1. Der Sold für die Legionen, der ungeheuere Summen erforderte. In dem Hannibalischen Kriege hatte die Römische Republik als die höchste Zahl **drei** und **zwanzig** Legionen (Liv. 26, 1), in den Bürgerkriegen stieg die Zahl derselben über das Doppelte. So hatten z. B. nach der Schlacht bei Mutina Octavianus, Antonius, Lepidus, Brutus und Cassius zusammen **sechzig**[68] Legionen (**eine** Legion etwa 6000 Mann mit 60 Centurionen); außerdem standen noch vier[69] in Africa. Einige Jahre vor der Schlacht bei Actium hatte Octavianus allein **fünf** und **vierzig**[70] Legionen Schwerbewaffneter, fünf und zwanzig tausend Reiter, mehr als halbsoviel Leichtbewaffnete und **sechshundert** Kriegsschiffe. In der Kaiserzeit war die Zahl der Legionen nicht geringer, zuweilen größer. Seit der Einführung des Soldes bei den Römern erhielt, wie Polybius (6, 39) berichtet, der Römische Fußsoldat an Sold täglich **zwei** Obolen (etwa 28 Pfennige), der Centurio **vier** Obolen, der Reiter **eine** Drache (= 6 Obolen). Außerdem erhielt jeder Fußsoldat monatlich

*) Wie beträchtlich die Legate waren, welche seine Freunde dem Augustus vermachten, habe ich früher schon angeführt. Solche Legate wurden noch regelmäßiger, vielleicht auch reichlicher, seit der Kaiser Caligula die Testamente verschiedener Personen für nichtig und ungültig erklärte, in welchen dem Kaiser kein Legat ausgesetzt war (Sueton Calig. c. 38), und seit der Kaiser Nero bestimmte, daß das Vermögen derjenigen, welche in ihren Testamenten dem Kaiser **kein** Legat vermacht hätten, dem Fiscus zufallen sollte (Nero instituit, ut ingratorum in principem testamenta ad fiscum pertinerent. Sueton Nero c. 32).

66 Dio Cass. 77, 9; 51, 21; 48, 42. 67 Appian b. c. 4, 34; Dio Cass. 47, 14 et 16.
68 Appian b. c. 4, 3. 69 Appian b. c. 5, 75. 70 Appian b. c. 5. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vier modii (Römische Scheffel; **ein** modius etwa 14 Preußische Pfund) Waizen zu Brod oder Brei, der Centurio **acht**, der Reiter zwölf (zwei Attische Medimnen); der letztere erhielt auch noch 42 modii Gerste als Pferdefutter. Was der Staat den einzelnen Soldaten an Kleidung, Waffen und Getreide lieferte, wurde in den Zeiten der Republik bei der Zahlung des Soldes in Abzug gebracht (Polyb. 6, 39). Dieser Sold blieb bis auf Julius Cäsar, welcher denselben verdoppelte (Sueton Caes. c. 26" legionibus stipendium perpetuum duplicavit). Der Kaiser Domitianus hat den Sold von neuem erhöht[71] „addidit et quartum stipendium militi aureos ternos d. h. der Soldat erhielt von jetzt an **jährlich zwölf** aurei, während er früher nur neun erhielt. Während also der Soldat zur Zeit der Republik jährlich ungefähr dreißig Thaler Sold erhielt, erhielt er von jetzt an 75 Thaler. Schon im Anfange der Kaiserzeit scheint der Soldat das Getreide umsonst vom Staate erhalten zu haben, später auch die Kleidung und die Waffen. Zu diesem Solde kamen häufig noch Antheil an der Beute, oder, namentlich zur Zeit der Kaiser, reichliche Geschenke (donativa). Diese donativa bestanden theils in baarem Gelde, theils in Kleidungsstücken, Waffen, Fleisch, Wein, Öl ꝛc. Zum Kriegsbüdget kommen ferner noch die Erbauung und die Erhaltung der Flotte und der Schiffsmannschaft.

2. Die frumentatio d. h. die Versorgung der Bevölkerung Roms mit Getreide. Bei seiner lex frumentaria[72], welche 101 vor Christo durch den Volkstribunen Lucius Apulejus Saturninus[73] erneuert wurde, hatte Cajus Gracchus den Zweck, die Bevölkerung Roms auf Kosten des Ärars zu unterhalten. In Folge dieses Gesetzes erhielt die Plebs in Rom das Getreide bedeutend billiger als der Marktpreis war. Im Jahre 59 vor Christo erneuerte der Volkstribun Publius Clodius diese lex frumentaria dahin, daß dem Volke das Getreide umsonst[74] verabreicht werden sollte. Von da an erhielt, wahrscheinlich mit Ausnahme der Senatoren und der Ritter, jede Person in Rom monatlich fünf modii Getreide umsonst. Wie lange diese unentgeldliche Vertheilung gedauert hat, läßt sich nicht bestimmen. In Folge dieser Kornspenden strömte das Volk aus allen Theilen Italiens nach Rom, und die Zahl der Empfänger von Getreide aus den Staatsmagazinen stieg ins Ungeheuere — zuweilen über 320,000 — und verursachte der Staatskasse jährlich einen Ausfall von 3—4 Millionen Thalern. Diese Getreidevertheilung, theils zu geringerem Preise, theils umsonst, bestand mit einigen Unterbrechungen die ganze Kaiserzeit hindurch. In der späteren Kaiserzeit, wahrscheinlich seit Aurelian[75], wurde statt des Getreides Brod vertheilt, zuweilen auch Fleisch und Wein. Die Austheilung der Spenden geschah nach den fünf und dreißig Tribus. Für jede gab es ein besonderes Magazin. Die zu Spenden berechtigten Empfänger, deren Namen, in Erz gegraben, öffentlich aufgestellt wurden, empfingen eine tessera, gegen welche ihnen der Betrag verabreicht wurde. Diese tesserae scheinen seit dem Kaiser Aurelian als Erbstück[75] auf die Kinder übergegangen zu sein. Zu diesen Getreidespenden kommen noch die

---

71 Sueton Domit. c. 7. (Mommsen rechnet den aureus zu dieser Zeit zu 6 Thlr. 10 Sgr.).
72 Liv. epit. 60: C. Gracchus perniciosas aliquot leges tulit, inter quas frumentariam, ut semisse et triente frumentum plebi daretur. 73 Cic. ad Herenn. 1, 12 §. 21.
74 Cic. pro Pub. Sextio 25 §. 55; Dio Cass. 38, 13. 75 Vopiscus im Leben des Aurelian c. 35. „Der Kaiser Aurelianus (270—275 nach Christo) ließ bei seiner Rückkehr aus dem Orient jedem Manne eine aus dem feinsten Waizenmehle gebackene Krone geben mit dem Versprechen, daß jeder, so lange er lebe, täglich sein feines Waizenbrod bekommen und solches seinen Kindern als ein Erbstück hinterlassen solle. Eben dieser Aurelianus ließ auch Schweinefleisch unter das Volk vertheilen, was noch heut zu Tage geschieht."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Congiarien, die theils in baarem Gelde, theils in Fleisch, Wein, Kleidern ꝛc. bestanden. Der Kaiser Augustus machte dem Volke mehrmals[76] Spenden von vierhundert, dreihundert und zweihundert fünfzig Sestertien für jede Person in Rom. Der Kaiser Caligula gab dem Volke zweimal[77] eine Spende, 300 Sestertien für den Mann. Der Kaiser Septimius Severus vertheilte bei der Feier seines zehnten Regierungsjahres an diejenigen, welche an der unentgeldlichen Getreidevertheilung Theil nahmen, und an die Soldaten der Leibwache fünfzig Millionen[78] Denare. Fast alle Kaiser haben dem Volke solche Geschenke gemacht, theils größere, theils kleinere. Zu diesen Getreidespenden und Congiarien muß man noch die ungeheuern[79] Summen hinzurechnen für die Schauspiele aller Art, die in Rom aufgeführt und gegeben wurden, um das Volk zu unterhalten und zu belustigen.

3. Die alimentatio. Schon in den Zeiten der Republik, besonders aber in der Kaiserzeit nahm die Zahl der Römischen Bürger sehr ab. Der Grund dazu lag theils in den sittenlosen Zeiten, theils in der Scheu vor dem Heirathen. Der Kaiser Augustus suchte diesem Übel theils durch seine Ehegesetze[80], durch die lex Papia Popaea, theils durch besondere Belohnungen und Bevorzugungen kinderreicher Familien abzuhelfen. Der Kaiser Nerva (96—98 nach Christo) suchte durch Stiftungen[81] von Capitalien zur Erziehung unbemittelter, aber freigeborener, Kinder in Rom und in ganz Italien die Schließung von Ehen zu fördern und der Vermehrung der Bürgerschaft aufzuhelfen. Seinem Beispiele folgten die Kaiser Hadrianus, Antoninus Pius, Marc Aurel und Alexander Severus. Auch Privatpersonen, dem Beispiele der Kaiser folgend, machten solche Stiftungen. So schenkte[82] Plinius der Jüngere der Stadt Comum 500,000 HS zu einer Stiftung für Knaben und Mädchen. Von den Zinsen der Stiftungen wurde einer bestimmten Anzahl von Knaben und Mädchen monatlich entweder freies Getreide oder statt dessen eine bestimmte Geldsumme (zwischen 12—20 Sesterze) verabreicht.

4. Die höchst kostspieligen und verschwenderischen Hofhaltungen der meisten Kaiser; die ungeheuere Zahl von stark besoldeten Hofbeamten und Dienern. Dazu muß man noch rechnen ein Heer anderer besoldeter Beamten z. B. bei den directen Steuern, die in Folge der Centralisation der Verwaltung nöthig wurden. Da unter vielen Kaisern diese Stellen käuflich[83] waren, so waren die meisten Beamten nur unwürdige Menschen, die sich durch Gelderpressungen jeder Art zu bereichern suchten. Dazu kommt endlich die grenzenlose Verschwendung mehrerer Kaiser. In dieser Hinsicht berichtet Dio Cassius[84] über den Kaiser Caligula: „er hatte fünfhundert fünf und siebenzig Millionen (über 100 Millionen Thaler), oder wie Andere sagen, achthundert fünf und zwanzig Millionen Denare (an 140 Millionen Thaler) im Schatze gefunden, aber nach einer Zeit von **dreiviertel** Jahren war davon nichts mehr übrig." Wie Caligula, wirthschafteten auch mehrere andere Kaiser.

5. Der Unterricht. In den Zeiten der Republik war der Unterricht Privatsache und verursachte dem Staate keine Kosten, in der Kaiserzeit wurde er ein öffentlicher. Zu den unerschwinglichen Steuern, welche das Volk aufbringen mußte, kamen seit Constantin I. noch die Lasten zu Communalzwecken. Der Kaiser Constantin entzog nämlich den Städten und Gemeinden ihre Communalgüter, aus deren Ertrage bisher die Communallasten bestritten worden waren, zum Theil oder ganz, um damit die Kirchen zu dotiren.

---

76 Suet. Octav. c. 41. 77 Sueton Calig. c. 17. 78 Dio Cass. 76, 1. 79 Spartianus im Leben des Hadrian c. 3. 80 Dio Cass. 56, 1—10. 81 Aurel. Vict. excerpt. c. 12: puellas puerosque natos parentibus egestosis sumtu publico per Italiae oppida ali jussit. 82 Plin. epist. 7, 18. 83 Ammianus Marcellinus 22, 4. 84 Dio Cass. 59, 2. Sueton im Caligula c. 37 gibt 2700 Millionen Sestertien an. Daselbst findet sich auch angegeben, wie Caligula die Gelder verschwendete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf